



Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Bekanntmachung einer bindenden Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung von Entgelten und sonstigen Vertragsbedingungen für Adressenschreiben, Abschreibearbeiten und ähnliche Arbeiten in Heimarbeit

Vom 25. Februar 2016

Auf Grund des § 19 des Heimarbeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 804-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 26 des Gesetzes zur Bereinigung des Rechts der Lebenspartner vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2010) geändert worden ist, hat der Heimarbeitsausschuss für Adressenschreiben, Abschreibearbeiten und ähnliche Arbeiten die nachstehende bindende Festsetzung beschlossen, der das Bundesministerium für Arbeit und Soziales zugestimmt hat.

Bindende Festsetzung

I.

Die bindende Festsetzung von Entgelten und sonstigen Vertragsbedingungen für Adressenschreiben, Abschreibearbeiten und ähnliche Arbeiten in Heimarbeit vom 17. April 2002 (BAnz. S. 22 087), zuletzt geändert durch die bindende Festsetzung vom 26. November 2013 (BAnz AT 10.04.2014 B2), wird wie folgt geändert:

§ 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Allgemeine Entgeltzahlung

(2) Das Grundentgelt beträgt je Arbeitsstunde (60 Minuten)

a) für das Schreiben von Adressen und einfache Abschreibearbeiten

ab 1. März 2016 8,29 € (Minutenfaktor 13,82 Cent),

b) für alle sonstigen Schreib- und Abschreibearbeiten sowie Loch- und Prüfarbeiten, Korrekturlesen, Schreiben von Fließtext an Bildschirmarbeitsplätzen

ab 1. März 2016 11,58 € (Minutenfaktor 19,30 Cent),

c) für ähnliche Arbeiten im Sinne des Absatzes 3, wenn sie nicht im Zusammenhang mit Schreibarbeiten ausgeführt werden,

ab 1. März 2016 7,78 € (Minutenfaktor 12,97 Cent)

ab 1. Januar 2017 7,82 € (Minutenfaktor 13,03 Cent).“

II.

Die bindende Festsetzung tritt am 1. März 2016 in Kraft.

Wiesbaden, den 25. Februar 2016

Heimarbeitsausschuss
für Adressenschreiben, Abschreibearbeiten
und ähnliche Arbeiten

Berthold Balzer

Claudia Mülker

Knut Weltlich

Rudolf Menge

Peter Schneider

Ulrich-Hein Schneider

Die Vorsitzende
Constanze Posselt

Anmerkung:

Die bindende Festsetzung ist unter H 25701/28 in das gemäß § 6 des Tarifvertragsgesetzes beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales geführte Tarifregister eingetragen worden.